Stellungnahme der ARGE DATEN zum Bankwesengesetz 1992 (Entwurf von BM für Finanzen) Unbefriedigende Realisierung des Bankgeheimnisses:

Angesichts der hohen Sensibilität des Bankgeheimnisses in Österreich, entspricht die vorgeschlagene Regelung nicht dem erhöhten und berechtigten Geheimhaltungs- und Datenschutzbedürfniß der Bankkunden.

§37 Abs.1 schreibt zwar das Bankgeheimnis fest, doch enthält der Abs. 2 eine Fülle von Ausnahmen, die zum Teil problematisch erscheinen.

Detailprobleme:

1. Umgehung des Bankgeheimnisses mittels Zustimmung der Kunden

Ziffer 4. sieht eine Ausnahme vom Bankgeheimnis vor, "wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schrift-lich zustimmt".

Wie schon die derzeitige Praxis zeigt, werden derartige generelle Zustimmungen bei der Eröffnung der Konten routinemäßig eingeholt und bilden Teil der Geschäftsvereinbarung zwischen Geldinsituten und Kunden. Derzeit verwendete Standardformulierung: "Ich ermächtige mein kontoführendes Kreditinstiut im Sinne des §23 Abs. 2 Ziff. 3 Kreditwesengesetz ausdrücklich Auskünfte zu erteilen."

Damit wird de facto das gesetzlich fundierte Bankgeheimnis in Österreich außer Kraft gesetzt und kann von den Geldinstituten beliebig interpretiert werden. Das Funktionieren des Bankgeheimnisses wird damit in den Entscheidungsspielraum der Geldinstitute, ihrer einzelnen Angestellten und den jeweiligen Formulierungen der "allgemeinen Geschäftsbedingungen" verlegt.

Zwar hat ein Kunde nach dem vorliegenden Entwurf die theoretische (juristische) Möglichkeit das Geldinstitut, daß eine derartige Zustimmung verlangt, zu meiden und zu einem anderen Geldinsitut zu gehen. Hier zeigt jedoch die gegenwärtige Praxis, daß alle Geldinstiute gleichartige Zustimmungserklärungen in die Geschäftsbedingungen übernommen haben. Da in vielen Fällen Kunden bestimmte Konten eröffnen müssen (z.B.: Girokonten), um am Wirtschafts- und Erwerbsleben teilnehmen zu können, hat der einzelne Kunde faktisch keine

Handlungsfreiheit, er muß derartigen Klauseln zustimmen. Von einer freiwilligen Zustimmung kann somit nicht die Rede sein.

Ebenso ist es den Kunden nicht möglich, diese Zustimmungen zurückzuziehen, da dies zu einer Lösung der Geschäftsverbindung durch das Geldinstitut führen würde. Von einer freiwilligen Zustimmung zu sprechen bzw. von der Möglichkeit des jederzeitigen Rücktritts (wie dies in den Erläuterungen zum Entwurf, S. 37 der Fall ist), ist im höchsten Maß weltfremd.

Eine Sanierung dieser Bestimmung ist im Sinne eines klaren Bankgeheimnisses notwendig. Diese Sanierung müßte im Gesetz klar feststellen, zu welchen Zwecken eine "freiwillige" Aufhebung des Bankgeheimnisses notwendig ist, zu welchem Zweck also die Datenweitergabe notwendig ist. Diese notwendigen Weitergaben sind im Gesetz zu definieren und auch die potentiellen Adressaten der Datenweitergabe und der Umfang der übermittelten Daten ist festzuhalten.

Nach den Erfahrungen der ARGE DATEN handelt es sich um zwei Fälle, bei denen ein Interesse der Geldinsitute an der Durchbrechung des Bankgeheimnisses besteht:

(a) Datenweitergaben zwischen Geldinstituten zur Abwicklung von Kundenaufträgen (=Überweisungen, Anweisungen, Buchungen in jeder Form).

Für diese Abwicklungen läßt sich die notwendige Zustimmung zur Datenübermittlung im Auftragsfall einholen, die Datenübermittlung läßt sich dabei leicht auf den konkreten Auftrag und die dazu notwendigen Daten einschränken. Eine derartige Lösung, erfordert keinerlei zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Geldinsitute, da sie diese Zustimmungserklärung auf den jeweiligen Auftragsformularen vorsehen können. Für den Kunden wären derartige Zustimmungen datenschutzrechtlich gesehen vorteilhaft, da für ihn transparent bleibt, wer welche Daten erhält. Damit wäre für den normalen Geschäftsverkehr eine optimale Lösung des Übermittlungsproblems gefunden.

Das Gesetz könnte diese Zustimmungserfordernis durch eine eigene Ziffer im Abs.2 mit folgenden Wortlaut realisieren:
"x. für alle zur Abwicklung eines Kundenauftrags unmittelbar notwendigen Daten, wenn der Kunde bei Auftragserteilung schriftlich zugestimmt hat;"

(b) Zur Wahrung von Gläubigerinteressen durch Weitergabe der Daten von Kreditnehmern, Schuldnern oder sonstigen säumigen Zahlern an Gemeinschaftseinrichtungen der Geldinsitute. Beispielsweise führt derzeit der Kreditschutzverband von 1870 derartige Einrichtungen, den "Kleinkreditkataster" und die "Liste der unerwünschten Kontoverbindungen".

Die ARGE DATEN bekennt sich grundsätzlich zum Ziel des maximalen Gläubigerschutzes. Gerade wegen der hohen Sensibilität der dabei verwendeten Daten (wer hat wann welche Kredite beansprucht/nicht zurückgezahlt?) können derartige Datenübermittlungen nicht den Zufälligkeiten der Geschäftsinteressen einzelner Geldinstitute oder privater Vereine, wie dem KSV 1870 überlassen werden.

Hier sollte das BWG eine klare, und dem §69 (Großkreditmeldung) vergleichbare Aussage treffen. Entweder werden Kredite unter 5 Mio. S als unproblematisch und nicht meldungswürdig angesehen, dann sollte das Gesetz ein Verbot von bisher praktizierten privaten und nach den Erfahrungen der ARGE DATEN, immer unvollständig und irreführend geführten Katastern enthalten. Oder der Gesetzgeber anerkennt den Regelungsbedarf, dann sollte im BWG klar definiert werden, welche Daten über welche Kundenfälle an eine zentrale Stelle zu melden wären. Diese zentrale Stelle könnte ebenso wie bei der Großkreditevidenz die Nationalbank sein. Andere – private – Einrichtungen müßten ausdrücklich unter die Bankenaufsicht gestellt und regelmäßig kontrolliert werden.

Die notwendigen Bestimmungen könnten durch simples Streichen der Mindestkreditsumme von fünf Millionen Schilling in §69 Abs.1 Z.1. realsiert werden. <u>In diesem Fall wären alle Kredite an die Österreichische Nationalbank meldepflichtig.</u>

Sollten jedoch Kleinkredite, letztlich fallen alle Kreditkartenkonten darunter, vereinfacht verwaltet werden, könnten die diesbezüglichen analogen Bestimmungen als §69a in dem Gesetz vorgesehen werden.

Der Vorteil dieser Regelung wäre, daß statt eines unklaren und rein durch das Ermessen der Geldinstitute bestimmte Weitergaberechts von (Kredit-)Kundendaten eine klare und auch für die Kunden nachvollziehbare Weitergabepflicht der Geldinsitute resultieren würde.

Die Ziffer 4. des §37 Abs.2 müßte somit ersatzlos gestichen werden. Zur österreichweit einheitlichen Wahrung des
Bankgeheimnisses (und damit des Datenschutzes) müßte zusätzlich als (neuer) Absatz 5 ein ausdrückliches Verbot der Umgehung des Bankgeheimnisses durch schriftliche Zustimmung des Kunden formuliert werden:

"(4)....

- (5) Das Bankgeheimnis kann nicht durch schriftliche Zustimmung der Kunden zur Offenbarung von Informationen durch das Kreditinsitut aufgehoben werden.
- (6) (Verfassungsbestimmung) Die Abs. 1 bis 5 können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden."
- 2. Umgehung des Bankgeheimnisses bei Unternehmen

Ziffer 5. sieht eine Ausnahme vom Bankgeheimnis vor, "für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, wenn dieses der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht".

Eine derartige Regelung ist datenschutzrechtlich unbefriedigend, da es zwei völlig unbestimmte Formulierungen enthält: (a) "bankübliche Auskünfte" und (b) "Unternehmen".

- ad (a): Statt einer klaren rechtlichen Regelung überläßt das BWG das Ausmaß der Umgehung des Bankgeheimnisses der Interpretation und den zufälligen Interessen der Geldinstitute. Was "banküblich" ist, kann dann völlig willkürlich von Fall zu Fall, abhängig von auskunftssuchender Stelle und zu beauskunftendem Unternehmen sein. Auch hier sollte sich der Gesetzgeber nicht vor seiner Verwantwortung drücken, klare Zielvorgaben zu definieren, welche Finanzinformationen von Unternehmen grundsätzlich als öffentlich zu gelten haben und von den Geldinsituten zu beauskunften sind (falls sie dort verfügbar sind). Statt dem schwammig formulierten Auskunftsrecht sollte eine präzise Auskunftspflicht definiert werden. Auch die betroffenen Unternehmen haben ein Recht darauf, zu wissen, daß nur bestimmte Daten von "ihrem" Geldinsitut weitergegeben werden.
- ad (b): Es sollte festgestellt werden, daß "Unternehmen" im Sinne dieses Paragraphen nur Unternehmen im Sinne des Firmenbuchgesetzes sind. Damit soll vermieden werden, daß Privatpersonen, durch eine willkürliche Änderung der Kontobezeichnung ("Geschäftskonto" statt "Giro/Privat/Gehaltskonto") plötzlich zu "Unternehmern" werden.
- 3. Umgehung des Bankgeheimnisses bei Geldwäscherei

Ziffer 2. sieht eine Ausnahme vom Bankgeheimnis vor, "im Falle der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach §38 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1".

Eine derartige Auskunftserteilung ist grundsätzlich unproblematisch und im volkswirtschaftlichen Interesse. Leider verwendet die entsprechende Bestimmung im §38 den äußerst schwammigen Begriff des "begründeten Verdachts auf Geldwäscherei" (§38 Abs. 2). Es fehlen gegeignete Bestimmungen, welche Schritte die Geldinsitute zu setzen haben, um den Verdacht der Geldwäscherei zu erhärten bzw. auszuschließen. Ohne einer derartigen, verbindlich vorgeschriebenen Prozedur, etwa bei Kontoeröffnung, ist die im Entwurf formulierte Bestimmung wirkungslos und "blauäugig".

4. Schlußbemerkung

Die Ziffern 1., 3., 6. und 7.des §37 Abs. 2 erscheinen unproblematisch.